

Allgemeine Bedingungen für die Saldenlebensversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der Kreditgeber (Sparkasse) ist Versicherungsnehmer dieser Versicherung, Sie als Kreditnehmer (Inhaber eines Kontos) sind versicherte Person. Mit den nachfolgenden Bedingungen informieren wir über Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditgeber (Sparkasse) und uns (Versicherer) gelten. Diese Regelungen sind auch für Sie (Inhaber des Kontos) als versicherte Person verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wer ist versicherte Person?
- § 3 Erfolgt eine Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 5 Wann endet der Versicherungsschutz?
- § 6 Wann sind wir zu einer Neufestsetzung der Prämie berechtigt?
- § 7 Was gilt bei Wehr- oder Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 8 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 10 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 11 Wann kann die Versicherung gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 14 Welche Gebühren stellen wir in Rechnung?
- § 15 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?
- § 16 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

Wir zahlen bei Tod des versicherten Kontoinhabers während der Versicherungsdauer einen Betrag in Höhe des am Tag vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden negativen Saldos (Sollsaldo) auf dem bei Antragstellung bezeichneten Konto, jedoch maximal die im Antrag für die versicherte Person ausgewiesene Höchstversicherungssumme.

§ 2

Wer ist versicherte Person?

Inhaber eines Kontos können versicherte Person sein, wenn sie bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre und höchstens 64 Jahre alt sind, wobei sich das Eintrittsalter aus dem Unterschied zwischen Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und Geburtsjahr ergibt. Sind mehrere Personen Inhaber eines Kontos, so ist die versicherte Person im Versicherungsantrag eindeutig zu bezeichnen.

§ 3

Erfolgt eine Überschussbeteiligung?

Die Saldenlebensversicherung ist von der Überschussbeteiligung ausgeschlossen.

§ 4

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn dem Kreditinstitut eine Ermächtigung auf Abbuchung der Beiträge von dem in § 1 bezeichneten Konto vorliegt. Vor Abschluss des Versicherungsvertrags und vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 5

Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Vertrag wird für die Dauer eines Monats abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils einen weiteren Monat, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 14 Tage vor Ablauf des Monats eine Kündigung zugegangen ist.

Der Versicherungsschutz endet mit Kündigung des Kontos, zu dem die Saldenlebensversicherung abgeschlossen ist, sowie mit dem Tod der versicherten Person oder mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

§ 6

Wann sind wir zu einer Neufestsetzung der Prämie berechtigt?

Wir sind zu einer Neufestsetzung der Prämie für bestehende und neu zu schließende Verträge berechtigt, wenn sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussagbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat und die nach den angepassten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten.

§ 7

Was gilt bei Wehr- oder Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod findet.
- (2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen besteht allerdings keine Leistungspflicht.

Die Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Allgemeine Bedingungen für die Saldenlebensversicherung

- (3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen besteht keine Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. seit Wiederherstellung der Versicherung zwei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Zweijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls sind wir von der Leistung frei.

§ 9

In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten und in Satz 3 namentlich benannten schweren Erkrankungen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Antragsunterzeichnung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Antragsunterzeichnung eintritt und mit einer schweren Erkrankung gemäß Satz 1 in ursächlichem Zusammenhang steht. Schwere Erkrankungen im Sinne dieser Klausel sind ausschließlich: Krebserkrankung, Herzinfarkt, koronare Herzerkrankung, Angina Pectoris, Hirninfarkt, Hirnblutung, Epilepsie, Multiple Sklerose, Diabetes mellitus Typ I und II, chronisch obstruktive Lungenerkrankung, allergisches Asthma und Asthma bronchiale, Schlafapnoe, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Hepatitis A, B, C, Bandscheibenvorfall, Spinalkanalstenose, Meniskusrisse, Gonarthrose, Koxarthrose, Gelenkschaden mit Implantateinsatz, Fibromyalgie.

§ 10

Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die versicherte Person zahlt Beiträge für jede Versicherungsperiode und nur für die Tage einer jeden Versicherungsperiode, an denen das in § 1 bezeichnete Konto einen Sollsaldo aufweist. Versicherungsperiode ist ein Monat.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode fällig; sie gelten als gestundet und sind nachträglich innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Versicherungsperiode an uns zu zahlen.
- (3) Die Beiträge werden durch das Kreditinstitut von dem in § 1 bezeichneten Konto abgebucht.
- (4) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 11

Wann kann die Versicherung gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden?

Kündigung

- (1) Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit unter Einhaltung der in § 5 genannten Frist in Textform kündigen.
- (2) Für die Versicherung wird kein Deckungskapital gebildet. Daher kann nach Kündigung der Versicherung kein Rückkaufswert gezahlt werden.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (3) Nach § 165 VVG können Sie jederzeit in Textform verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Aus der Versicherung steht jedoch kein Betrag für die Bildung einer beitragsfreien Versicherung zur Verfügung. Daher erlischt die Versicherung mit der Beitragsfreistellung.

Keine Beitragsrückzahlung

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 12

Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. An Unterlagen sind uns einzureichen
- eine Durchschrift des Versicherungsantrags,
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat,
 - eine Bestätigung über den negativen Saldo (Sollsaldo) auf dem bei Antragstellung bezeichneten Konto am Tag vor Eintritt des Versicherungsfalles der versicherten Person.
- (2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- (3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Allgemeine Bedingungen für die Saldenlebensversicherung

§ 13

Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an das Kreditinstitut als alleinigen unwiderruflich Bezugsberechtigten zu Gunsten des in § 1 bezeichneten Kontos.

§ 14

Welche Gebühren stellen wir in Rechnung?

- (1) Über die vereinbarten Beiträge hinaus stellen wir keine Kosten für den Abschluss und die Verwaltung der Versicherung in Rechnung.
- (2) Alle etwaigen öffentlichen Abgaben, die für die Versicherung erhoben werden, sind uns von der versicherten Person zu erstatten.

§ 15

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 16

Wo ist der Gerichtsstand?

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt.